

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach erläßt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04. 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) in de jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1997 I, S. 2141) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. 2002 I, S. 1250) folgende

Klarstellungssatzung

§ 1

Folgende unter § 2 aufgeführten Flurstücke befinden sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich folgende Grundstücke:

Gemarkung Edelsberg

Flur 4	Flurstück 7/1
Flur 4	Flurstück 8
Flur 4	Flurstück 9
Flur 4	Flurstück 10
Flur 4	Flurstück 11
Flur 4	Flurstück 12
Flur 4	Flurstück 13

Der Geltungsbereich wird zur Verdeutlichung auch durch den anliegenden Lageplan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weinbach, 19.12.2002

Jedermann kann die Klarstellungssatzung in der Gemeindeverwaltung Weinbach, Elkerhäuser Straße 17 in 35796 Weinbach während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.